



Gemeinde St. Georgen im Lavanttal

Sankt Georgen 14a

FAX: 04357/2133-9

Tel. 04357/2133-14

9423 St. Georgen im Lav.

DVR: 0643963

Auskünfte: AL Loibnegger

Internet: www.sankt-georgen.at

e-mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 742-0/2003

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen im Lav. vom 22.12.2003, Zahl: 742-0/2003, mit der die Kosten für die männlichen Zuchttiere zur öffentlichen Zuchtverwendung umgelegt werden (Deckumlagenverordnung).

Gemäß § 30 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 42/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 13/2001, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die der Gemeinde aus der Wartung und Pflege und der damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen der Vatertierhaltung erwachsenden Kosten eine Deckumlage auszuschreiben.

§ 2

1) Für jedes belegfähige weibliche Rind, das in dem der Einhebung der Umlage vorangegangenen Kalenderjahr nicht der künstlichen Besamung zugeführt wurde und nachweislich nicht für die Kalbinnenmast bestimmt ist und das am 3. Dezember dieses Kalenderjahres im Gemeindegebiet gehalten worden ist, ist eine Deckumlage zu entrichten.

2) Die Deckumlage für jedes Rind im Sinne des Abs. 1 wird mit Euro **9,50** festgelegt.

§ 3

Zur Entrichtung der Deckumlage sind die Tierhalter der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal verpflichtet.

§ 4

Die Deckumlage wird mit Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2004 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Karl Markut)



Angeschlagen am: 23. Dez. 2003

Abgenommen am: 30. JAN. 2004